

Aktuelles Gesetzesvorhaben:

## **Wie verbindlich sind die EU-Vorgaben zu ESG für welche Unternehmen ab 01.01.2025?**

Aktueller Anlass für dieses Informationsschreiben ist ein Gesetzesentwurf vom 24.07.2024, der sich seit dem 11.09.2024 im Gesetzgebungsverfahren befindet, BT-DrS 20/12787, downloadbar unter:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012787.pdf>

Mit kurzfristig zu erwartender Verkündung und Inkrafttreten werden ab dem Geschäftsjahr 2025 auch aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zahlreiche Unternehmen dazu verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Die betroffenen Unternehmen müssen diese Nachhaltigkeitsberichte im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSR-Richtlinie) erstellen. Inhaltlich handelt es sich bei diesen Nachhaltigkeitsberichten um ESG-gerechte Offenlegungspflichten in Bezug auf Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Governance-Faktoren.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2464>

Zu den verpflichteten Unternehmen gehören gem. § 289b I 1 HGB **große Kapitalmarktgesellschaften** oder solche, die **kapitalmarktorientiert und keine Kleinstkapitalgesellschaft** sind. Unter denselben Voraussetzungen gilt die erweiterte Berichterstattung gem. §§ 340 ff HGB ebenfalls für **große oder kapitalmarktorientierte Kreditinstitute**, die nicht Kleinstkreditinstitute sowie gem. §§ 341 ff. HGB für große oder kapitalmarktorientierte Versicherungsunternehmen, die keine Kleinstversicherungsunternehmen sind.

**Groß** in diesem Sinne (gem. § 267 III 1, IV, V HGB) bedeutet die Erfüllung von mindestens zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren oder das Vorliegen von mindestens zwei der folgenden Kriterien bei Neueröffnung:

- 25 Millionen Euro Bilanzsumme,
- 50 Millionen Euro Nettoumsatz oder
- 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

**Kapitalmarktorientiert** in diesem Sinne (§ 264d HGB) sind die Unternehmen, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 XI WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 I WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben. Unternehmen, die Immobilienfonds verwalten, könnten hiervon umfasst sein. Anteile an Immobilienfonds stellen als Anteile an Investmentfonds Finanzinstrumente i.S.d. § 1 XI Nr. 5 KWG dar. Soweit also Unternehmen Immobilienfonds verwalten und innerhalb ihres Systems den Kauf oder Verkauf dieser Anteile zumindest fördert,

liegt ein organisierter Markt i.S.d. § 2 XI WpHG vor. Sie nehmen hierbei auch Wertpapiere i.S.d. § 2 I WpHG, so bspw. Investments- /Fondszertifikate, in Anspruch. Damit sind sie kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB und werden mithin verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, sofern sie kein Kleinstkapitalunternehmen sind.

Unternehmen sind jedoch dann gem. § 267a HGB eine **Kleinstkapitalgesellschaft, ein Kleinstinstitut oder ein Kleinstversicherungsunternehmen**, und somit nicht mehr von der Pflicht eines Nachhaltigkeitsberichtes betroffen, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 450.000 € Bilanzsumme,
- 900.000€ Nettoumsatz oder
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Damit sind ab dem Geschäftsjahr 2025 alle bilanzrechtlich großen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, sowie alle Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen verpflichtet.

Eine Befreiung von der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes bleibt grundsätzlich möglich (§ 289b II bis V HGB). Im Allgemeinen betrifft dies Tochterunternehmen, ist jedoch in jedem Fall allein unter den zusätzlichen Anforderungen des § 289b IV HGB erreichbar. Befreit werden darüber hinaus auch Unternehmen, die einen Konzernlagebericht nach den Maßgaben des §§ 315b, c HGB führen.

Ungeachtet dessen verpflichten sich zahlreiche im Immobiliensektor tätige Unternehmen unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben zur ESG-Berichterstattung, auch was ihre Vertragspartner angeht.

### **Übersicht einiger weiterer europarechtlicher Rechtsgrundlagen**

1. Art 3 III EUV: Die EU soll einen Binnenmarkt errichten, welcher auf die nachhaltige Entwicklung Europas einwirkt und ein hohes Maß an Umweltschutz, Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Umweltqualität bieten soll ( <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A12012M%2FTXT>)
2. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): die vereinbarte Arbeitsweise der EU soll die Nachhaltigkeit der Wirtschaft sicherstellen, sodass die EU langfristig wettbewerbsfähig bleibt. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>)
3. Verordnung (EU) 2015/1017: legt fest, dass 40 % der im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durchgeführten Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum Klimaschutzziel beitragen sollen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L.2015.169.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2015%3A169%3ATOC>)



4. Art 2 I lit. c) des Übereinkommens von Paris: das Übereinkommen will die Bedrohung des Klimas entgegenwirken, indem Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden. Damit soll das Ziel, eine klimaneutrale Union bis 2050 zu erreichen, gefördert werden. ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2016.282.01.0004.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2016%3A282%3AFULL](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2016.282.01.0004.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2016%3A282%3AFULL))  
Dieses Übereinkommen wird mit der Verordnung (EU) 2016/1841 von der EU genehmigt und für die EU rechtlich bindend ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2016.282.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2016%3A282%3AFULL](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2016.282.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2016%3A282%3AFULL))
5. Verordnung zur Offenlegungspflicht (EU) 2019/2088: statuiert bereits Offenlegungspflichten. Die Offenlegungspflichten sorgen für eine höhere Transparenz und Vergleichbarkeit. Damit können Endanleger besser einschätzen, ob sie in eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit investieren. (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj?locale=de>)

**Hinweis: Dieses Informationsschreiben will allgemein über jüngste Entwicklungen bei ESG informieren, ersetzt aber keine Rechtsberatung, die individuell und mandatsbezogen erfolgen muss.**

KEMPER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin